

**Amtliche Mitteilun-
gen der Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 11

Datum: 02.04.2009

Inhalt:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts in Bildender Kunst
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Fine Arts in Bildender Kunst

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Bildende Kunst

mit dem Abschluss

Bachelor of Fine Arts

der Alanus Hochschule Alfter

vom

01.09.2008

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-A Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschuss
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Fachgebiet Bildhauerei / Fachgebiet Malerei im Fachbereich FB 01 Bildende Künste an der Alanus Hochschule.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang bildet die künstlerischen Fähigkeiten aus, vermittelt die handwerklichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine individuelle Ausrichtung im zeitgenössischen Kunstgeschehen mit der Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn. Über das professionelle Kunststudium hinaus hat der Student durch die Angebote von Studium Generale und Orientierungs- bzw. Professionalisierungs-Module die Möglichkeit zu einer ergänzenden Qualifikation.

Weitere Ziele des Studiums sind:

- Kennenlernen, Entwickeln und Individualisieren der künstlerischen Arbeitsweise.
 - Auseinandersetzung mit verschiedenen Materialien und Techniken.
 - Fähigkeit Arbeit im gesellschaftlichen Umfeld.
 - Auseinandersetzung mit Zeitfragen.
 - Wissensverbreiterung und –vertiefung.
 - Bewältigung von Ausstellungspraxis (einschließlich Logistik).
 - Entfaltung einer eigenen Werklinie.
 - Auseinandersetzung mit Kunstkonzeptionen, der Kunstprozess, Kunstgeschichte.
 - Teilnahme an Kunstprojekten und Symposien.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende folgende für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Kompetenzen:
 1. technisch-handwerkliches Können / Arbeitsökonomie: die Fähigkeit, künstlerische Aufgabenstellungen zeitnah und sachgemäß auszuführen.
 2. Fähigkeit, seine künstlerischen Arbeiten zu reflektieren, zu dokumentieren und zu präsentieren.
 3. Themen (z.B. historische, soziologische, naturwissenschaftliche oder biografische Inhalte) zu erarbeiten, sie inhaltlich zu durchdringen und künstlerisch auszudrücken.
 4. Fähigkeit aktuelles Zeitgeschehen künstlerisch aufzugreifen, wie auch die ikonografischen Bezüge eines Themas auszuloten
 5. Fähigkeit sinnvoll den künstlerischen Prozess zu führen und ein Kunstwerk zu entwickeln.
 6. Fähigkeit eine Konzeption in Material zu übersetzen.
 7. künstlerische Kernkompetenzen wie z.B. Wahrnehmungsfähigkeit, Kreativität, Intuition.
 8. instrumentelle und systemische Kompetenzen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alter den akademischen Grad **Bachelor of Fine Arts (B.F.A)**.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 240 Leistungspunkte.

- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (6) Das Bestehen folgender Module ist einer Zwischenprüfung gleichgestellt:
 - a. Studienrichtung Bildhauerei: Basismodule 1 bis 2 sowie Kernmodule 1 bis 3 sowie das Modul Studium Generale 1.
 - b. Studienrichtung Malerei: Basismodule 1 bis 4, Modul Praktikum 1 sowie das Modul Studium Generale 1.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Das Studium setzt künstlerische Begabung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hierzu führt die Alanus Hochschule jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch (Eignungsprüfung).
- (3) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wenn in der künstlerischen Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische Begabung festgestellt wird.
- (4) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweist und in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt; Absatz 2 bleibt unberührt. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens vierzig und höchstens sechzig Minuten Dauer; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind; die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind; einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist möglich.
- (5) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
- (6) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - ein Passbild
 - Krankenversicherungsnachweis.
- (7) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen im Fach Kunst sind in der Regel öffentlich. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Bachelor-Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 24 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungsausschuss festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

ab 4,1	nicht ausreichend
--------	-------------------

- (6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Kommission des jeweiligen Fachgebiets. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akade-

mische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modul-Prüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Bachelor-Abschlussarbeit (vgl. § 16),
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich bei der Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:
 - a. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Bildende Kunst:
 - i. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- ii. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - iii. den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet und wie viele Prüfungsversuche bereits erbracht wurden,
 - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 - c. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 7) widerspricht;
2. aktuelle Studienbescheinigung,
 3. ein aktuelles Passbild,
 4. den Nachweis über Zahlung von gegebenenfalls zu entrichtenden Prüfungsgebühren.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
- a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Student die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modul-Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten künstlerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel Lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Modulbeauftragten und Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Vier studienbegleitende Prüfungen werden darüber hinaus mit Noten bewertet. Der Student entscheidet sich mit der Anmeldung zur studienbegleitenden Prüfung, ob diese Prüfungsleistung benotet werden soll. In der Studienrichtung Bildhauerei müssen dies Kernmodule und die Module des Studium Generale sein. In der Studienrichtung Malerei müssen neben den Modulen des Studium Generale entweder drei Kernmodule oder zwei Kernmodule und das Modul Ästhetik II mit Note bewertet sein; eines der zu benotenden Kernmodule ist das Kernmodul, in dem das künstlerische Portfolio erstellt wird. Von den drei Modulen des Studium Generale muss mindestens eines durch eine schriftliche Prüfungsform und mindestens eine durch eine mündliche Prüfungsform abgeschlossen werden. Der Student ist selbst dafür verantwortlich, dass bis zur Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung vier Module gem. Satz 3 bzw. 4 benotet wurden.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Student aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten stu-

dienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studenten möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.

- (6) Arten von studienbegleitenden Modul-Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. künstlerische Präsentationen
 2. künstlerisches Portfolio
 3. Mappenvorlage
 4. künstlerisches Arbeitstagebuch
 5. Referat
 6. Mündliche Prüfung
 7. Hausarbeit
 8. Klausur
 9. Kolloquium
 10. künstlerische Modul-Dokumentation
- (7) Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines Kunstwerkes und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung des Kunstwertes einer Arbeit, u. a. als Einzel- und Gruppenausstellung, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance.
- (8) Ein künstlerisches Portfolio umfasst: Ausarbeitung eines Kunstwerkes nach einem selbstgewählten Thema, Recherche und Feldforschung, Materialsammlung zu diesem Thema. Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien. Gestaltung dieses Stoffes als Dokumentation in visueller Form und Präsentation desselben in sachgerechter Weise.
- (9) Eine Mappenvorlage umfasst: Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß des Gestaltungsaufwandes. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
- (10) Ein künstlerisches Arbeitstagebuch umfasst: Beobachtungen, Inhalte, Motive und Assoziationen sowie Studien, Notizen und Fragmente, Mitschriften und zeichnerische Notate in einem Skizzenbuch gesammelt.
- (11) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 5.000 bis 10.000 Zeichen) sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (12) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.
- (13) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 10.000 bis 25.000 Zeichen). Die Studenten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (14) In einer Klausur sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (15) Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
- (16) Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werks. Der Umfang beträgt mindestens drei und höchstens sechs Seiten Text (entsprechend 3.000 bis 6.000 Zeichen)
- (17) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Erkrankung oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungsausschuss dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (18) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (19) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

**§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit:
Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus
 - 1. einem vom Studenten selbst erstellten künstlerischen Werk (in der Studienrichtung Malerei in zwei künstlerischen Disziplinen) und dessen Präsentation in einer Ausstellung,
 - 2. einem Kolloquium,
 - 3. einer darauf bezogenen Dokumentation.
- (2) Studenten beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 - 1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 - 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - 3. Studienbuch
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle künstlerischen Studienmodule der gewählten Studienrichtung erfolgreich studiert wurden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium die Nachweise über das erfolgreiche Studium aller Module vorgelegt werden.
- (4) Mit der Zulassung wird ein Erstprüfer bestellt, der das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit ausgibt. Die Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss mindestens ein weiterer Prüfender ein Professor des Fachbereiches sein.

- (5) Das Thema wird zwischen Student und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Student die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 6 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (8) anzurechnen.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Abschlussarbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt der Student, dass er
 - a. eine angemessene künstlerische Reife erlangt hat
 - b. eine künstlerische Konzeption entwickeln und visualisieren kann sowie ein Kunstwerk sinnvoll im örtlichen Bezug präsentieren kann,
 - c. sein Werk angemessen mündlich oder schriftlich reflektieren kann.
- (2) In der Präsentation des Kunstwerks soll der jeweilige Student nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Werk so am Ausstellungsort zu platzieren, dass seine Thematik nachvollziehbar ist und die Werkqualität fachgerecht den Raum definiert. Das Werk und seine Präsentation werden als Gesamtes von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für die ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sind als Zuhörer zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Das Kolloquium wird von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter

dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für die ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.

- (4) Die Werkdokumentation soll mindestens aus einem Textteil und einem Bildteil bestehen und das Thema werkgerecht dokumentieren und reflektieren. Der Umfang des Textteils soll vier Seiten nicht unter- und 20 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 4.000 bis 20.000 Zeichen). Die Werkdokumentation wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note für ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.
- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2, 3, und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (6) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für das künstlerische Werk und seiner Präsentation (gem. Absatz 2), der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 4). Dabei ist die Note für das künstlerische Werk und seine Präsentation achtfach zu gewichten; die Noten für das Kolloquium und die Dokumentation sind jeweils einfach zu gewichten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfung, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten Der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 Absatz 4 und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 Absatz 6 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

- (7) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
- alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,
 - die vier studienbegleitende Prüfungen, die mit Noten bewertet wurden, jeweils mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind,
 - sowie die Bachelor-Abschlussarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Prüfungsnoten:
- die Note der Bachelor-Abschlussarbeit.
 - die zwei am besten benoteten künstlerischen Module,
 - die Durchschnittsnote der drei Module des Studium Generale.
- Bei der Bildung der Note ist die Bachelor-Abschlussnote fünffach, die Noten für die künstlerischen Module je zweifach und die Note für das Modul Studium Generale einfach zu gewichten.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Bachelor- Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungsausschusses und einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Bachelor-A Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Bachelor-A Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Bachelor-A Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt. Der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle der Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch feh-

lenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studenten im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studenten sie Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet Der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor der Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen der Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschuss

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Bildende Kunst vom 27.11.2007 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Ordnung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2009.

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 (2): Anzahl und Umfang der Module

Modul-Code	Modulbezeichnung	LP	SWS
BK-BA-01BH	Basis 1	24	19
BK-BA-02BH	Basis 2	24	18
BK-BA-03BH	Basis 3	27	19
BK-BA-04BH	Basis 4	24	18
BK-BA-05BH	Kern 1	15	10
BK-BA-06BH	Kern 2	18	10
BK-BA-07BH	Kern 3	18	10
BK-BA-08BH	Praktikum 1	6	2
BK-BA-09BH	Praktikum 2	9	2
Module der Studienrichtung Bildhauerei		165	108
BK-BA-01ML	Basis 1	24	16
BK-BA-02ML	Basis 2	12	8
BK-BA-03ML	Kern 1	12	12
BK-BA-04ML	Kern 2	18	12
BK-BA-05ML	Kern 3	18	12
BK-BA-06ML	Kern 4	18	12
BK-BA-07ML	Kern 5	27	12
BK-BA-08ML	Kern 6	18	12
BK-BA-09ML	Ästhetik 1	6	6
BK-BA-10ML	Ästhetik 2	6	6
BK-BA-11ML	Praktikum	6	2
Module der Studienrichtung Malerei		165	108
BK-BA-12	Wahlpflichtmodul 1	9	6
BK-BA-13	Wahlpflichtmodul 2	12	8
BK-BA-14	Orientierung/Professionalisierung 1	9	9
BK-BA-15	Orientierung/Professionalisierung 2	9	12
BK-BA-16	Studium Generale 1	6	6
BK-BA-17	Studium Generale 2	6	6
BK-BA-18	Studium Generale 3	6	6
BK-BA-18	Bachelor-Abschlussarbeit	18	4
Module für beide Studienrichtungen		75	57
Gesamtes Studium		240	165

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Bildende Kunst

mit dem Abschluss

Master of Fine Arts

der Alanus Hochschule Alfter

vom

01.09.2008

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Master-Abschlussarbeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Master-A Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschuss
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Studiengang Bildende Kunst mit dem Abschluss Master of Fine Arts.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht konsekutiver Studiengang. Er kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium studiert werden.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist die Erforschung eines zukunftsfähigen international und national vernetzten Arbeitseinsatzes für alle Felder des künstlerischen Wirkens. Mit den beiden Themenschwerpunkten Kunst-Praxis und Kunstvermittlung werden vertiefende Qualifizierungsbereiche angeboten, die sich aufeinander beziehen.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende
 1. seine Kenntnisse, die aus seinem ersten berufsqualifizierenden Studium und Praxiserfahrungen resultieren, im Masterstudiengang erweitert und vertieft hat und ob er dies zur Grundlage eigenständiger und umfassender Arbeiten machen kann,
 2. über ein methodisches Repertoire verfügt, mit dem er künstlerische Arbeitsstrategien im Kontext entwerfen und Kunst-Projekte erfolgreich durcharbeiten kann und im Bedarfsfall weiter zu entwickeln vermag,
 3. Lebenszusammenhänge erfassen, analysieren, sinnvoll ordnen und zielführend gestalten kann,
 4. seine künstlerischen Arbeitsprozesse themenorientiert initiieren, kommunizieren und koordinieren kann.
 5. instrumentale und systemische Kompetenzen entwickelt hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Master of Fine Arts (M.F.A.)**.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung zwei Semester in der Form des Vollzeitstudiums und vier Semester in der Form des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines künstlerischen Hochschulstudiums mit einer Regelsudiendauer von mindestens vier Jahren, das mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts oder einem vergleichbaren künstlerischen Hochschulabschluss abschließt.

- (2) Die Bewerbung für den Studiengang „Master of Fine Arts“ ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss eines künstlerischen Hochschulstudiums im Sinne des Absatz 1 nachweisen, der nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs oder sieben Semestern erworben wurde, können ebenfalls zugelassen werden, wenn sie mit Aufnahme des Masterstudiums Module des Studiengangs Bachelor of Fine Arts im Umfang von 60 bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte erfolgreich absolvieren.
Von der Regelung des Satzes 1 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber
- a. das Studium mit hervorragenden Leistungen abgeschlossen hat (Gesamtnote des ersten Abschlusses „sehr gut“) oder
 - b. ein herausragendes künstlerisches Werk nachweisen kann. Kriterien für die Bewertung eines künstlerischen Werks als herausragend sind in erster Linie: Ausstellungsbeteiligungen, Einzelausstellungen, Kataloge; eigenständige Projekte; Preise und Stipendien.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - ein Passbild
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Dokumentation von künstlerischen Studienprojekten
 - eine ausgearbeitete künstlerische Projektidee (Skizzen und schriftliche Erläuterung von mindestens 15 Seiten)
- (5) Die Zeugnisse und Nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (6) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet eine vom Fachbereich 01 Bildende Kunst eingesetzte Zulassungskommission, die aus mindestens zwei gem. § 9 Prüfungsberechtigten besteht.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Master-Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.

- (2) Zur Master-Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich.
- (3) Die Meldung zu den aufgeführten Prüfungen kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt sind.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungsausschuss festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Pra-

xis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student ohne triftigen Grund
- zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
 - eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von zwei Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Kommission des jeweiligen Fachgebiets. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschul-

partnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modul-Prüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 16),
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und die Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studenten dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 5. das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:
 - a. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Bildende Kunst:

- i. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - ii. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - iii. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - iv. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet und wie viele Prüfungsversuche bereits erbracht wurden,
 - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 - c. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 7) widerspricht;
 - 6. aktuelle Studienbescheinigung,
 - 7. ein aktuelles Passbild,
 - 8. den Nachweis über Zahlung von gegebenenfalls zu entrichtenden Prüfungsgebühren.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
- a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Student die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modul-Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten künstlerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Modulbeauftragten und Prüfer geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul Studium Generale und das Wahl-Modul werden benotet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Student aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prü-

fern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studenten möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.

- (6) Arten von studienbegleitenden Modul-Prüfungsleistungen sind möglich:
1. künstlerische Präsentationen
 2. künstlerisches Portfolio
 3. Mappenvorlage
 4. künstlerisches Arbeitstagebuch
 5. Referat
 6. Mündliche Prüfung
 7. Hausarbeit
 8. Klausur
 9. Kolloquium
 10. künstlerische Modul-Dokumentation
- (7) Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines Kunstwerkes und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung des Kunstwertes, u. a. als Einzel- und Gruppenausstellung, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance.
- (8) Ein künstlerisches Portfolio umfasst: Ausarbeitung eines Kunstwerkes nach einem selbst gewählten Thema, Recherche und Feldforschung, Materialsammlung zu diesem Thema. Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien. Gestaltung dieses Stoffes als Dokumentation in visueller Form und Präsentation desselben in sachgerechter Weise.
- (9) Eine Mappenvorlage umfasst: Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß des Gestaltungsaufwandes. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
- (10) Ein künstlerisches Arbeitstagebuch umfasst: Beobachtungen, Inhalte, Motive und Assoziationen sowie Studien, Notizen und Fragmente, Mitschriften und zeichnerische Notate in einem Skizzenbuch gesammelt.
- (11) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 5.000 bis 10.000 Zeichen) sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (12) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.
- (13) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 10.000 bis 25.000 Zeichen). Die Studenten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unter-

breiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studenten mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (14) In einer Klausur sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (15) Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
- (16) Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werks. Der Umfang beträgt mindestens drei und höchstens sechs Seiten Text (entsprechend 3.000 bis 6.000 Zeichen)
- (17) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungsausschuss dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (18) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (19) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus einem umfangreichen künstlerischen oder einem kunstvermittelnden Projekt. Die Masterarbeit ist gegliedert in folgende Teilprüfungen:
 1. die Präsentation des künstlerischen und kunstvermittelnden Gesamtprojektes in einer öffentlichen Präsentation
 2. mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
 3. schriftliche Dokumentation des Gesamtprojektes
- (2) Studenten beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 1. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 3. Studienbuch

- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn alle künstlerischen Studienmodule erfolgreich studiert wurden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor der Präsentation Nachweise über das erfolgreiche Studium aller Module vorgelegt werden.
- (4) Mit der Zulassung wird ein Erstprüfer bestellt, der das Thema der Master-Abschlussarbeit ausgibt. Die Master-Abschlussarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 9 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss mindestens ein weiterer Prüfender ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Student und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Student die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Master-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 6 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 anzurechnen.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Abschlussarbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigt der Student, dass er
 1. eine künstlerische Konzeption herausragend entwickeln und visualisieren kann sowie ein überzeugendes Kunstwerk erstellen und präsentieren bzw. ein überzeugendes kunstvermittelndes Projekt präsentieren und darstellen kann,
 2. sein Werk angemessen mündlich und schriftlich dokumentieren und unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Kontexte reflektieren kann.

- (2) In der Präsentation des Kunstwerkes soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Werk so am Ausstellungsort zu platzieren, dass seine Thematik nachvollziehbar ist und die Werkqualität einer professionellen Ausstellungspraxis entspricht. Das Werk und seine Präsentation werden als Gesamtes von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Master-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sind als Zuhörer zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Das Kolloquium wird von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für die ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Werkdokumentation soll aus einem Textteil und einem Bildteil bestehen und das Thema werkgerecht dokumentieren und reflektieren. Der Umfang des Textteils soll 10 Seiten nicht unter- und 50 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 10.000 bis 50.000 Zeichen). Die Werkdokumentation wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note für ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2, 3 und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die öffentliche Präsentation des künstlerischen Werkes und seiner Präsentation und/oder aus dem Kunstvermittelnden Gesamtprojekt (gem. Absatz 2), der Note für die Mündliche Prüfung (gem. Absatz 3) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 4). Dabei ist die Note für das künstlerische Werk und seine Präsentation bzw. die Note für das kunstvermittelnde Gesamtprojekt zweifach zu gewichten; die Noten für die mündliche Prüfung und die Dokumentation sind jeweils einfach zu gewichten.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfung, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

- (4) Wird ein Teil der Master-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 Absatz 4 und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 Absatz 6 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Moduls Studium Generale und des Wahlmoduls, der Note für die Master-Abschlussarbeit; dabei ist die Note des Moduls Studium Generale einfach, die Notes des Wahlmoduls dreifach und die Note der Master-Abschlussarbeit sechsfach zu gewichten; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der nach Absatz 2 gebildeten Gesamtnote 1,2 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Master-A Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und den in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studenten ein Master-A Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Master-A Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Master-

A Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studenten im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studenten sie Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer, sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gegeben.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Bildende Kunst vom 27.11.2007 sowie der Feststellung der Gleichwertigkeit dieser Ordnung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2009.

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 (2): Anzahl und Umfang der Module

Modul-Code	Modulbezeichnung	LP	SWS
BK-MA-01	Master Basis	18	14
BK-MA-02	Wahl-Modul Kunst-Praxis/Kunstvermittlung	18	10 - 16
BK-MA 03	Studium Generale	6	6
BK-MA 04	Master-Arbeit	18	2
Gesamtes Studium		60	32 - 38